

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 21 Merz 1801.

Viertes Quartal.

Den 30 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

(Fortsetzung.)

Der Decretsvorschlag der dem B. Cusani von Mayland das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird in neuer Berathung genommen, und hierauf in folgender Abfassung zum Decret erhoben:

Der gesetzg. Rath, auf die Bittschrift des zu Laus an-gesehnen Bürger Philipp Cusani von Mayland, worin er um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an-sucht, und nach Anhörung seiner Constitutionskom-mission;

In Erwägung, daß der Bittsteller vor Einführung der gegenwärtigen Verfassung bereits von einigen Can-tonen die Ortsstimmen für das Landbürgerrecht er-halten hat, und nur durch die Auflösung der alten Ordnung der Dinge, verhindert worden ist, sich um die Stimmen der übrigen Cantone zu bewerben;

verordnet:

Dem Bürger Philipp Cusani von Mayland ist, insofern er im Besiz eines Ortsbürgerrechts sich befindet, das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

Die Crim. Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

H. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat dem gesetzgeb. Rath unter dem 9. Hornung 1801, die Procebur und das Urtheil des Heine. Hauenstein von Degerfelden, Distr. Brugg, Canton Aargau, eines jungen Menschen von 22 Jahren, welcher sich mit vier verschiedenen nächtlichen Diebstählen, in Gesellschaft anderer schlimmen Cammeraden betreten lassen, und desnahen zu einer anderthalbjährigen Gefängnißstraffe vom Gericht Brugg verurtheilt worden ist, übersandt, und um dessen Begnadigung und zur ein und ein halbjährigen Eingrenzung in seinem Wohnort angetragen, und die Gründe dieser

Begnadigung auf des Delinquenten Jugend, auf seine Verführung, auf dem geringen Werth des Entwendeten, und hauptsächlich in Eßwaaren bestehenden Diebstahl, auf die Dummheit des Verurtheilten, und endlich dahin abgestellt, daß der öffentliche Ankläger sowohl, als das Gericht selbst, den Schuldigen zur Gnade empfohlen haben.

Nachdem nun Eure Criminalcommission die Akten, welche mit dem Heinrich Hauenstein vollführt worden sind, genau untersucht und geprüft, so hat dieselbe alle obige allegirte Begnadigungsgründe zwar richtig und wahr, aber dabei gefunden, daß der Heinrich Hauenstein nicht etwa an einem, sondern an vieren, und in einer und derselben Nacht an dreien verschiedenen Läden, Fleisch- und Frucht-diebstählen Antheil genommen habe, welche Diebställe nicht wegen der Kleinfügigkeit des Werths an sich selbst, sondern wegen der Art wie zwey derselben begangen worden sind, in rechtliche Betrachtung genommen werden müssen; zumal nicht nur alle vier Verbrechen nächtlicherweil, sondern zwey davon mit Einsprengung der Hausthür, und Einsteigung über eine Scheiterbeig vollbracht wurden, und daher mehr oder minder, als qualifizierte Diebställe zum Vorschein kommen, und also als solche, in Rücksicht der allgemeynen Sicherheit, nicht so leichter Dingen ungestraft bleiben sollen.

Eure Criminalcommission hätte zwar gewünscht, daß von der Vollziehung nicht auf die gänzliche Nachlassung, sondern auf die Verkürzung der Straffe angetragen worden wäre, in welchem Fall sie dem Antrag zu entsprechen, sich geneigt gefunden hätte; allein zur gänzlichen Nachlassung der Straffe, glaubt sie um so weniger stimmen zu dürfen, als der Hauenstein sich in seinen Verhören nicht als ein ganz einfältiger Mensch, wie man ihn anzuschreiben suchte, durch sein anfänglich

ganzes und nachwärts zum Theil hartnäckiges Lügen, charakterisirt, und überdas der Richter selbst seine, vermög peinlichem Gesetzbuch sechsährige Gefängnißstrafe, auf ein und ein halb Jahr herabgesetzt, und ihm dadurch schon einigermaßen Gnade anstatt Recht wiederfahren lassen; und endlich weder ein 22jähriges Alter, noch die Trunkenheit, bey wiederholten qualificirten Verbrechen entschuldigend; und die Ruhe und Sicherheit der Republik, das feste Gesetz aller Gesetzgeber seyn soll. Darum rathet Euch Eure Criminalcommission an, in Hinsicht aller dieser Gründe, in das Begnadigungsbegehren des Heinrich Hauenslein von Brugg nicht einzutreten.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

An die Vollziehung.

Die Besitzer der neun Gerechtigkeiten, in welche das Gemeindgut von Reußgg, im Distr. Muri, Canton Baden, vertheilt ist, wünschten dieses ihr gemeinsam besitzendes Eigenthum gänzlich unter sich vertheilen zu dürfen; ein Begehren, dem in so weit keine Hindernisse entgegen zu stehen scheinen.

Nichts desto weniger aber fodert doch das Gesetz vom 15. Dec. 1800, daß dem gesetzgeb. Rathe nicht nur das Theilungsbegehren, sondern auch die Theilungsacte selbst mit vorgelegt werde, was auch um so nothwendiger ist, da die gute Ordnung will, daß die Ratification des Gesetzgebers in das Theilungsinstrument selbst eingeschrieben werden soll.

Der gesetzgebende Rath will Sie daher einladen, B. Vollz. Rätthe, den Petenten ihr auf zu erhaltende Genehmigung hin, errichtetes Theilungsinstrument abzufodern, und ihm solches nebst einer Abschrift des dieses Gemeinguts halber im Jahr 1760 ergangenen Syndikatschlusses, mitzutheilen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. B. Joh. Georg Fall von Sachsenburg, Apotheker in Aubonne, wohnt seit 10 Jahren daselbst, hat eine Schweizerin geheirathet, und bittet um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Const. Commission gewiesen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Vollz. Rathes an den Regierungstatthalter des Cant. Schaffhausen.

So unangenehm es dem Vollziehungsrathe seyn mußte, aus der von Euch eingesandten Adresse der

sämmtlichen Auctoritäten eures Cantons zu vernehmen, daß das Gerücht, als sollte dieser Canton von Helvetien losgerissen werden, einen grossen Theil eurer Mitbürger beunruhiget hat: so angenehm mußte ihm der, in dieser Zuschrift aufgestellte Beweis von ihrer treuen und festen Anhänglichkeit an das gemeinschaftliche Vaterland und ihre feyerliche Erklärung seyn, Schweizer bleiben zu wollen; und so sehr freut es ihn, Euch, Bürger Statthalter, und durch Euch den Auctoritäten und dem Volke eures Cantons die Versicherung geben zu können, daß jenes Gerücht durchaus falsch und daß gar nicht die Rede sey, den Canton Schaffhausen von der helvetischen Republik zu trennen.

Ihr seyd eingeladen, diese Versicherung euren Mitbürgern zu ihrer Beruhigung bekannt zu machen.

Kleine Schriften.

Als ein Altenstück von pedantischem Unsinne und einer seltenen Verwirrung des menschlichen Geistes verdient eine Flugschrift einiger Professoren in Basel den Psychologen aufbewahrt zu werden, die den Titel führt:

Urkunden betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel. Omnes omnium charitates patria una complexa est. Cicero. 4. 1801. 9 Bogen.

Diesen Urkunden, die aus dem Stiftungsbriefe und einer Bulle des Pabsts Pius des zweyten, und mehreren alten Vertragsbriefen zwischen dem Rathe zu Basel und der Universität bestehen, ist ein Capitel gelehrter Bemerkungen angehängt, dessen Inhalt wir in gewissenhaftem Auszuge dem Publikum zum Besten geben.

Pabst Pius der zweyte, (den sie auch ihren hohen Gönner nennen), hätte (sagen sie) auf Ansuchen des Rathes und der Gemeinde verordnet: „Daß fürrohin in der Stadt Basel seye und zu ewigen Zeiten bleibe, ein allgemeines Studium, das ist eine Universität; woraus sich ergebe, daß diese ein Privateigenthum der Stadt und Gemeinde Basel sey! (In eben diesem Stiftungsbriefe und in der Bulle wird der Universität die Aufrechthaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens bedingt and Herz gelegt und am Schlusse allen denen, die sich erfrechen würden, die ertheilten Privilegien zu betässen, mit der Ungnade der heiligen Apostel Paulus und Petrus gedroht!)